

Römische Erlässe

Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung: Instruktion *Redemptionis Sacramentum* über einige Dinge bezüglich der hl. Eucharistie vom 25. März 2004

In ausdrücklicher Weiterführung der theologischen Aussagen in der Enzyklika von Johannes Paul II. *Ecclesia de Eucharistia* vom 17. April 2003 (vgl. ThPQ 151 (2003) 299–302) sowie seines Apostolischen Schreibens *Spiritus et Sponsa* vom 4. Dezember 2003 zum 40. Jahrestag der Liturgiekonstitution des II. Vatikanischen Konzils und im Kontext des vom Papst für Oktober 2004/2005 ausgerufenen „Jahres der Eucharistie“ erstellte die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung die vorwiegend disziplinär konzipierte Instruktion *Redemptionis Sacramentum* vom 25. März 2004 „über einige Dinge bezüglich der heiligsten Eucharistie, die einzuhalten und zu vermeiden sind“.

Zum Schutz der Feier der Eucharistie als „Quelle und Höhepunkt des ganzen christlichen Lebens“ (LG 11) sollten nach dem Willen des Heiligen Vaters (vgl. *Ecclesia*, Nr. 52) nach interdikasteriellen Beratungen einige strittige Fragen beantwortet, die bestehenden liturgischen Normen bekräftigt, Fehlentwicklungen klar gekennzeichnet und manche Bestimmungen diesbezüglich erläutert oder vervollständigt werden. Dabei wird in der Instruktion prinzipiell betont, dass „die Liturgiereform des Konzils von großem Gewinn für eine bewusstere, tätige

und fruchtbarere Teilnahme der Gläubigen am heiligen Opfer des Altares“ sei, jedoch zeigen die bisherigen Erfahrungen, dass zugleich auch „Schatten“ missbräuchlicher Praktiken entstanden sind, die sich „gegen das Wesen der Liturgie und der Sakramente sowie gegen die Tradition und die Autorität der Kirche“ richten und zum Schaden der Gläubigen „an einigen Orten“ zur Gewohnheit wurden, weshalb dem nun deutlich entgegenzutreten ist (Nr. 4).

Kardinalpräfekt Francis Arinze betonte bei der Präsentation des Dokumentes, dass *Redemptionis Sacramentum* in enger Zusammenarbeit mit der Kongregation für die Glaubenslehre erstellt wurde. Deren Sekretär, Erzbischof Angelo Amato, wies vor allem auf den notwendigen inneren Zusammenhang von Liturgie und Bekenntnis (*lex orandi* und *lex credendi*) hin, weshalb die Gläubigen das Recht auf eine integre Feier der Eucharistie in Konformität mit der Doktrin des kirchlichen Lehramtes besitzen (vgl. L'OssRom [it] vom 24. April 2004, 4–5).

Die Instruktion geht davon aus, dass die Liturgie der Kirche, zumal die Feier der Eucharistie, von Christus der Kirche anvertraut ist, dass sie als deren Selbstvollzug keine private Einzelhandlung darstellt, und dass somit auch keine beliebige Freiheit besteht, die Feier nach eigenem Gutdünken zu gestalten. Es soll vielmehr die spezifische Rolle jedes einzelnen innerhalb der Eucharistiefeier in den jeweiligen Funktionen und Diensten deutlich profiliert

werden. Für eine konstruktive Auseinandersetzung mit den diesbezüglich ausgesprochenen Mahnungen der Kongregation wäre es allerdings hilfreich gewesen, neben der Einforderung von Verhaltensänderungen auch vermehrt eine argumentative Begründung anzu führen. Diese nachzureichen zählt zur Pflicht der Bischöfe beziehungsweise Bischofskonferenzen, denen die ortskirchliche Umsetzung und adäquate Anwendung im eigenen kulturellen Kontext mittels eines dialogischen Prozesses aufgetragen ist (vgl. 19). Dabei sind „lokale Eigentraditionen in die vollständige Glaubensgemeinschaft mit der Universalkirche einzugliedern“, was etwa vom Präsidium der Schweizer Bischofskonferenz „als eine große Herausforderung für die Bischöfe, Priester und Laien“ bezeichnet wird, „die gemeinsam angegangen werden muss“ (Schweizerische Kirchen-Zeitung 172, 2004, 338–340).

Zwar beabsichtigte die Sakramentenkongregation keine Zusammenfassung aller Normen über die Eucharistie vorzulegen, aber es sollten doch nach dem Wunsch des Papstes etliche in den liturgischen Büchern enthaltene Rechtstümer und Möglichkeiten der konziliaren Erneuerung vertieft werden: „Dieser Vertiefung muss ein *Prinzip der vollen Treue zur Heiligen Schrift* und zur Tradition zugrunde liegen, wie sie von maßgebender Seite und insbesondere vom II. Vatikanischen Konzil ausgelegt worden sind, dessen Weisungen vom Lehramt noch bekräftigt und entfaltet wurden“ (*Spiritus*, Nr. 7). Dementsprechend weist die Instruktion, die als solche schon naturgemäß keine völlig neue Gesetzgebung enthalten kann, vor allem auf Bestimmungen hin, die sich in früheren Dokumenten (zum Beispiel zur Homilie, zur Kommunikationspendung etc.) und insbesondere in

der „Allgemeinen Einführung in das Römische Messbuch“ des 2002 (lateinisch) veröffentlichten „Missale Romanum“ finden, jedoch werden sie hier zum Teil konkretisiert und expliziert. Den acht Kapiteln sind einleitende Bemerkungen vorangestellt (1–13). Darin wird zum einen die Erwartung einer überzeugten Aneignung der liturgierechtlichen Vorgaben ausgesprochen, da „eine bloß äußerliche Beachtung der Normen ... offensichtlich dem Wesen der heiligen Liturgie, in der Christus, der Herr seine Kirche versammeln will,“ widerspricht (5). Zum anderen ortet man die Wurzel wahrge nommener „Missbräuche“ – abgesehen von schlichter Unkenntnis (9) – vor allem „in einem falschen Begriff von Freiheit“ als illusorischer Beliebigkeit, unabhängig von jeglicher rechtmäßigen kirchlichen Autorität (7), und stellt zudem mit Bedauern fest, „dass ökumenische Initiativen, die zwar gut gemeint sind, [...] zu eucharistischen Praktiken verleiten, die der Disziplin widersprechen, mit der die Kirche ihren Glauben zum Ausdruck bringt“, was zu „Zweideutigkeiten und Verkürzungen“ führen kann, die nicht zu dulden sind (8). Jegliche Eigenmächtigkeit gefährdet „die substantielle Einheit des römischen Ritus“, verrichtet „keinen authentischen pastoralen Dienst“ mehr und trägt gemäß der eindeutigen Position der Kongregation auch nicht „zur rechten liturgischen Erneuerung bei, sondern beraubt vielmehr die Christgläubigen ihres Glaubensgutes und ihres geistlichen Erbes. Willkürliche Handlungen dienen nämlich nicht der wirksamen Erneuerung, sondern verletzen das den Christgläubigen zustehende Recht auf eine liturgische Handlung, die Ausdruck des Lebens der Kirche gemäß ihrer Tradition und Disziplin ist“ (11, vgl. 12).

Das 1. Kapitel schildert „die Regelung der heiligen Liturgie“ (14–20) in einer detaillierten Beschreibung der Rolle des Apostolischen Stuhls, des Diözesanbischofs, der Bischofskonferenz, der Priester und der Diakone. Vor allem werden die Aufgaben und Befugnisse des Diözesanbischofs erklärt, insofern er als Teil seiner Leitungsfunktion „zu regeln, zu führen, zu inspirieren, manchmal auch zu mahnen“ habe (22), wobei ihm „bezüglich der liturgischen Ordnung in allem“ auch die Ordensleute unterstellt sind, speziell wenn es sich um öffentlich zugängliche Kirchen und Oratorien handelt (23, vgl. can. 683 § 1 CIC). Die Bischofskonferenzen werden daran erinnert, dass der Apostolische Stuhl seit 1970 (bekräftigt 1988) „das Aufhören aller Experimente“ einfordert, sodass keine Befugnis mehr zur Genehmigung eigener liturgischer Texte und Riten in Ergänzung oder an Stelle der vorgeschriebenen Bücher besteht (27). Da schon der Papst eine Fehlentwicklung „infolge einer falsch verstandenen Auffassung von Kreativität und Anpassung“ durch die Priester beklagte (*Ecclesia* Nr. 52), mahnt auch die Kongregation, „dem eigenen Dienst nicht seine tiefgehende Bedeutung (zu) nehmen, indem sie die liturgische Feier durch Änderungen, Kürzungen und Hinzufügungen willkürlich entstellen“ (31), vielmehr haben sie durch eine angemessene Vorbereitung und theologische Fortbildung das Geheimnis der Eucharistie zu verdeutlichen (32f).

Das 2. Kapitel wendet sich der „Teilnahme der christgläubigen Laien an der Feier der Eucharistie“ zu (36–47). Die Taufe stellt dabei die Basis des gemeinsamen Priestertums sowie der täglichen und bewussten Teilnahme an der Eucharistiefeier dar. Merklich wird der Opfercharakter gegenüber einer einsei-

tigen Deutung als Mahlgemeinschaft herausgestellt (38) und jedem übersteigerten Aktivismus eine Absage erteilt (39–40). Der geweihte Priester, den sich die Gemeinde nicht selbst geben kann (42), bleibt unaufgebar für die christliche Gemeinschaft, wobei „das komplementäre Verhältnis“ vom Tun der Kleriker und der Laien nicht vermischt werden darf (45).

In Kapitel 3 über die „die rechte Feier der heiligen Messe“ (48–79), Kapitel 4 über „die heilige Kommunion“ (80–107) und Kapitel 5 zu „einige(n) weitere(n) Aspekt(e)n in Bezug auf die Eucharistie“ (108–128) werden verschiedene Fragestellungen hinsichtlich der Messfeier angesprochen und einigen bekannt gewordenen Fehlentwicklungen eine klare Absage erteilt – leider ohne sofort ersichtliche Gewichtung in ihrer Bedeutsamkeit, die erst im abschließenden Kapitel über die notwendigen Sanktionen nachgeliefert wird.

So finden sich Bestimmungen über Brot und Wein für die Eucharistie ebenso wie die Normen über das (approbierte) eucharistische Hochgebet, das als priesterliches Amtgebet auch nicht in Teilen von einem Diakon, einem dienenden Laien, einzelnen oder allen Gläubigen zusammen vorgetragen werden darf (52), sondern – ohne (Orgel-) Musik (53) – allein vom zelebrierenden Priester unter aktiver Anteilnahme der (akklamierenden) Gläubigen (54) zu beten ist. Es gibt Erläuterungen zum Wortgottesdienst, wobei erneut jegliche Gewohnheit verworfen wird, die eine Homilie innerhalb der Messfeier von nichtgeweihten Gläubigen – seien es Alumnen, Studierende oder PastoralassistentInnen – zulässt. Aufgrund der engen Verbindung von Wortgottesdienst und Eucharistiefeier (vgl. 60) darf die Homilie konsequenterweise sogar nur mehr „in besonderen Fällen“

von einem nicht konzelebrierenden Priester gehalten werden (64–68). Eine katechetische Unterweisung oder ein Zeugnis des christlichen Lebens kann allenfalls nach dem Schlussgebet gesprochen werden, niemals aber als Ersatz für die Predigt in der Messe (74). Weitere Normen betreffen das Credo, die Sammlung der Opfergaben, das Brechen des Brotes, den Friedensgruß sowie die Verbindung verschiedener Riten oder Festveranstaltungen mit einer Messfeier (zum Beispiel: Vermeidung politischer oder profaner Verzweckung).

Ausführlich werden die lehramtlichen Vorgaben hinsichtlich der Disposition zum Kommunionempfang wiederholt (80–87) und die Normen für eine sorgsame Kommunionspendung präzisiert (88–96), speziell unter beiden Gestalten (100–107). Eigens erwähnt werden Bestimmungen über den geeigneten Ort für die Messfeier, über die Zelebrationssprache, die sakralen Gefäße und liturgischen Gewänder (108–128), wobei letztere immer zu verwenden sind, während selbst das Tragen der Stola über der Kukulle oder dem Ordensgewand nicht ausreicht (126).

Im 6. Kapitel wird auf „die Aufbewahrung der heiligsten Eucharistie und ihre Verehrung außerhalb der Messe“ eingegangen (129–145). Dabei geht es um einladende und angemessene Bedingungen für die Verehrung des Altarsakramentes vor dem Tabernakel, die Praxis der Krankencommunion (133) sowie um die Förderung einer eucharistischen Frömmigkeit (Anbetungszeiten, Prozessionen, Kongresse). Erwähnenswert erscheint die Empfehlung, dass die Hostie für die Aussetzung in einer Messe unmittelbar zuvor konsekriert und nach der Kommunion in die Monstranz eingesetzt wird (140). Das 7. Kapitel widmet sich den „außer-

ordentlichen Aufgaben der gläubigen Laien“ (146–168). Trotz der Unersetbarkeit des amtlichen Priestertums ist in Notlagen das Fehlen geistlicher Amtsträger möglich, weshalb dann christgläubige Laien nach Maßgabe des Rechts zur Erfüllung gewisser liturgischer Aufgaben gerufen und beauftragt werden können. Mit Anerkennung spricht die Kongregation von jenen, die derartige Dienste übernommen haben und weiterhin erfüllen (147). In besonderer Wertschätzung werden die „Katechisten“ und „Pastoralassistenten“ zur Unterstützung des Dienstes der Priester und Diakone genannt, wenngleich man sich bei letzteren „jedoch davor hüten (soll), das Profil dieser Aufgabe zu sehr der Gestalt des pastoralen Dienstes der Kleriker anzugeleichen“ (149). Erinnert wird auch an das Kriterium der Notwendigkeit bei „außerordentlichen“ Kommunionspendern (151, 154–166), und an den „ergänzenden“ Charakter des Einsatzes von Laien für vornehmlich prieslerliche oder diakonale Aufgaben, um eine Rollendiffusion in den pastoralen Tätigkeiten zu vermeiden (152), etwa bezüglich der Erteilung der Predigterlaubnis außerhalb der Messe (161) oder bei (sonntäglichen) Feiern bei Abwesenheit eines (zuständigen) Priesters (162–167).

Im 8. Kapitel werden schließlich „die Abhilfen“ benannt (169–184), die bei eventuell festgestellten missbräuchlichen Gegebenheiten im Zusammenhang mit der Eucharistiefeier anzuwenden sind. Bei derartigen „Verfälschungen der katholischen Liturgie“ (169), die nach Maßgabe des Rechts zu korrigieren und zu vermeiden sind (175), werden die objektiv schwerwiegenden Vergehen (*graviora delicta*) von den sonst schwerwiegenden Angelegenheiten und den „anderen“ Miss-

ständen sorgfältig unterschieden, ohne aber letztere schon einfach als „geringfügig“ einzustufen (174). Dabei kommt dem Diözesanbischof eine zentrale Verantwortung zu (176–180), um bei Kenntnis „auch nur von der Wahrscheinlichkeit einer Straftat oder eines Missbrauchs ... behutsam den Tatbestand, die Umstände und die Anrechenbarkeit“ gemäß (verwaltungs-) strafrechtlichen Grundsätzen zu untersuchen (178) und gegebenenfalls – je nach Zuständigkeit – die Glaubens- oder Sakramentenkongregation mit der Angelegenheit zu befassen (vgl. 179–182).

Heftige Diskussionen löste die Bestimmung aus, wonach „jeder Katholik, ob Priester, Diakon oder christgläubiger Laie, ... das Recht (hat), über einen liturgischen Missbrauch beim Diözesanbischof ... oder beim Apostolischen Stuhl ... Klage einzureichen“, wenn gleich sofort als Reihungskriterium hinzugefügt wird, dass es „aber angemessen (sei), dass die Beschwerde oder Klage nach Möglichkeit zuerst dem Diözesanbischof vorgelegt wird“ (183).

Ob mit der angehängten Forderung, jedwedes Vorbringen „soll immer im Geist der Wahrheit und der Liebe geschehen“ (183), tatsächlich aller Verdacht ausgeräumt ist, dass damit keinerlei Denunziantentum (das heißt einem hinterhältigen Anschwärzen einer Person aus niederen Beweggründen) Vorschub geleistet werde, kann nur die künftige kuriale Praxis erweisen.

Der Wiener Erzbischof Christoph Kardinal Schönborn sieht in der vorliegenden Instruktion einen anspruchsvollen „Gewissens-Spiegel“ mit kritischen Anfragen an alle Getauften in der Kirche, insbesondere an die Priester und Bischöfe (Kathpress vom 23. 4. 2004; ähnlich Bischof Kurt Koch von Basel: SKZ 172, 2004, 418–423). Zu Recht verweist er aber darauf, dass eine Aussage am Ende des Dokumentes zum Schlüsselwort für das Verständnis des Anliegens dieser Instruktion geben kann: „Jeder soll immer daran denken, dass er Diener der heiligen Liturgie ist“ (186). (Sekretariat der Dt. Bischofskonferenz [Hg.], Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 164)